

AHV-REVISION

# «Meilenstein in der Gleichberechtigung»

Als Meilenstein in der Gleichberechtigungspolitik bezeichnete Regierungsrat Dr. Michael Ritter die bevorstehende AHV-Revision am Informationsabend der VU. Trotz des warmen Sommerwetters war die Veranstaltung gut besucht.

VON PATRIK SCHÄDLER

Obwohl das warme Sommerwetter und für einige sicher auch die Fussball-EM nicht sehr einladend waren, war die AHV-Informationsveranstaltung der Vaterländischen Union gut besucht. Im Mittelpunkt des Abends stand die AHV-Revision, welche nächste Woche zum ersten Mal im Landtag behandelt wird. Hauptanliegen der Revision ist die Gleichberechtigung von Frau und Mann.

Regierungsrat Dr. Michael Ritter betonte aber zu Beginn seiner Ausführungen, dass der Grundsatz der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) durch diese Revision nicht verändert wird. Die AHV werde weiterhin eine Volkspension sein, welche auch stark von der Solidarität zwischen Besser- und Minderbemittelten geprägt sei.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau habe bei der AHV während Jahrzehnten als unmöglich gegolten, diese Ansicht habe sich aber in den letzten Jahren grundsätzlich geändert.

«Diese AHV-Revision ist, nebst der Änderung des Bürgerrechtes, ein Meilenstein in der Gleichberechtigungspolitik», so Regierungsrat Dr. Michael Ritter.

## Weg vom Ehepaar-Konzept zum Splitting-Konzept

Obwohl sicher den meisten bei der Gleichberechtigung zuerst das gleiche Rentenalter 64 ins Auge springt, birgt die AHV-Revision, vor allem für die Frauen, noch einige Vorteile mehr.

Einer von diesen Vorteilen ist das Splitting-Konzept nach dem Vorbild der 10. schweizerischen AHV-Revision.



«Die Finanzierung der AHV-Revision ist für Liechtenstein kein Problem, da die liechtensteinische AHV sich in einer exzellenten finanziellen Situation befindet», so Regierungsrat Dr. Michael Ritter an der gestrigen AHV-Informationsveranstaltung der VU. (Bild: C. Wolf)

Bis anhin war es so, dass die Rente nach dem Ehepaarprinzip berechnet wurde und sich somit am Mann orientierte. Das führte vielfach zu Ungerechtigkeiten. Mit dem Splitting-Konzept hat jeder Ehegatte seine eigene Versicherungskarriere und seinen eigenen Rentenanspruch. Dadurch wird auch die bisherige Plafonierung der Ehepaarrente aufgehoben. Das heisst, dass ein Ehepaar nun zweimal 100 Prozent erhalten kann, anstatt wie bisher nur maximal 150 Prozent beide zusammen.

Die während der Ehejahre erzielten Einkommen der Ehepaare werden aufgeteilt und gegenseitig hälftig angerechnet. Für die Erziehung von Kindern bis 16 Jahren und die Betreuung pflegebedürftiger Personen im eigenen Haushalt werden Gutschriften angerechnet. Somit hat also auch die nichterwerbstätige Mutter einen fiktiven Lohn der sich unabhängig von der Anzahl der Kinder oder betreuten Personen auf 46'000 Franken beläuft. Damit muss aber auch die nichterwerbstätige Mutter den Mindestbetrag entrichten, was ebenfalls neu ist.

«Diese Beitragspflicht für nicht Erwerbstätige wird aber durch die Vorteile der Aufhebung des Plafonds und die Erziehungsgutschriften mehr als kompensiert», so Regierungsrat Dr. Michael Ritter an der gestrigen Informationsveranstaltung.

## Die Finanzierung ist kein Problem

Gegenteilig als in der Schweiz bezeichnete Regierungsrat Dr. Michael Ritter die finanzielle Situation der liechtensteinischen AHV.

«Die AHV in Liechtenstein ist in einer viel besseren Situation als jene in der Schweiz. Sie ist sogar in einer exzellenten Situation. Es werden zwar durch die Einführung der Gleichberechtigung über viele Jahre Mehrausgaben entstehen, welche aber kein Problem darstellen. Die AHV-Revision ist durchführbar, ohne dass die Arbeitgeber und Arbeitnehmer höhere Beiträge zahlen müssten. Dies wurde auch von unabhängigen Versicherungsexperten bestätigt», erklärte Regierungsrat Dr. Michael Ritter.

Auch für die weitere Zukunft sieht Regierungsrat Dr. Michael Ritter keine Probleme, da sich die liechtensteinische Versichertenstruktur viel günstiger präsentiert als jene in der Schweiz.

Für bereits laufende AHV- oder IV-Renten hielt Dr. Michael Ritter ausdrücklich fest: «Laufende Renten sind absolut tabu. Sie können durch die Revision nur höher, aber keinesfalls tiefer werden.»

# Schwerpunkte der AHV-Revision

| Thema   | heute   | neu   | Gesetzesvorschlag  |
|---|---|---|--|
| Rentenalter                                       | Das Rentenalter beträgt 62 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer   | Gleichberechtigung bedeutet gleiches Rentenalter  | Das Rentenalter soll für Frauen und Männer einheitlich bei 64 Jahren liegen.   |
| Vorbezogene Altersrente                           | Der Rentenbezug kann über das ordentliche Rentenalter hinaus aufgeschoben werden. Es gibt jedoch keinen Rentenvorbezug, der den vorzeitigen Altersrücktritt ermöglichen würde.  | Durch Rentenvorbezug und Rentenaufschub soll ein «flexibles Rentenalter» eingeführt werden. Dies mit Kürzung beim Rentenvorbezug und Zuschlag beim Rentenaufschub.  | Es wird eine Vorbezugsdauer von maximal zwei Jahren mit einem Kürzungssatz vorgeschlagen. Für Frauen des Jahrgangs 1951 und älter gilt unter bestimmten Voraussetzungen ein privilegierter Kürzungssatz. Die Rentenaufschubsmöglichkeit bleibt wie bisher bei maximal fünf Jahren. |
| Witwen- und Witwerrente                           | Das geltende AHVG kennt nur Witwenrenten. Für Witwer sind Witwerbeihilfen vorgesehen.   | Es sollen in der AHV neben Witwenrenten auch Witwerrenten eingeführt werden. Das Gesetz über die Gewährung von Witwerbeihilfen soll aufgehoben werden.  | Die Einführung geschlechtsneutraler Verwitwetenrenten soll ohne Leistungsabbau für Witwen erfolgen.  |
| Beitragspflicht für nicht erwerbstätige Ehegatten | Nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten sind im Ehepaar-Konzept beitragsbefreit.  | Der individuelle Leistungsanspruch bedingt auch eine individuelle Beitragspflicht.  | Ein nicht erwerbstätiger Ehegatte soll den Mindestbeitrag entrichten.  |
| Ansprüche der Grenzgänger und ihrer Ehepartner    | Ehepaarrenten werden ausgerichtet, auch wenn die Ehefrau nicht in Liechtenstein versichert ist.   | Das Konzept der Ehepaarrenten wird in ein Individualrentensystem überführt; es besteht ein individueller geschlechtsneutraler Anspruch für eine Ehefrau und einen Ehemann, sofern sie individuell in Liechtenstein versichert sind. | In einer Übergangsregelung werden als Ersatz für die Ehepaarrenten Zusatzrenten ausgerichtet.  |
| Zusatzrente für die Ehefrau                       | Zur einfachen Alters- und IV-Rente des Ehemannes wird eine einfache Zusatzrente für die Ehefrau ausgerichtet. Die Ehefrau hingegen hat keinen Anspruch auf Zusatzrente für ihren Ehemann.                                 | Die Gleichberechtigung soll durch den Wegfall der Zusatzrente erfolgen.   | Als Übergangsregelung in der AHV wird die Zusatzrente für jene Generation, die sich auf die Pensionierung vorbereitet, beibehalten. In der IV werden für Invalide mit Familienpflichten höhere Kinderrenten als bisher ausgerichtet.   |
| Plafond   | Nach dem geltenden System beträgt die Höhe einer Ehepaarrente der AHV/IV 150 Prozent der einfachen Rente des Mannes, während an ein Konkubinatshepaar Einzelrenten in Höhe von je 100 Prozent ausgerichtet werden können. | Ehepaare und Konkubinatspaare sollen gleichbehandelt werden.  | Die Individualrenten von Ehepaaren sollen keiner Plafonierung unterliegen.   |



Trotz der warmen Witterung stiess die AHV-Informationsveranstaltung der Vaterländischen Union im Foyer des Vaduzer Saales auf reges Interesse. (Foto: C. Wolf)



Sie unterstützten gestern abend Regierungsrat Dr. Michael Ritter bei seinen Ausführungen zur Revision des AHV-Gesetzes. Oben Dr. Christine Glinski und unten lic. iur. Walter Kaufmann. (Foto: C. Wolf)



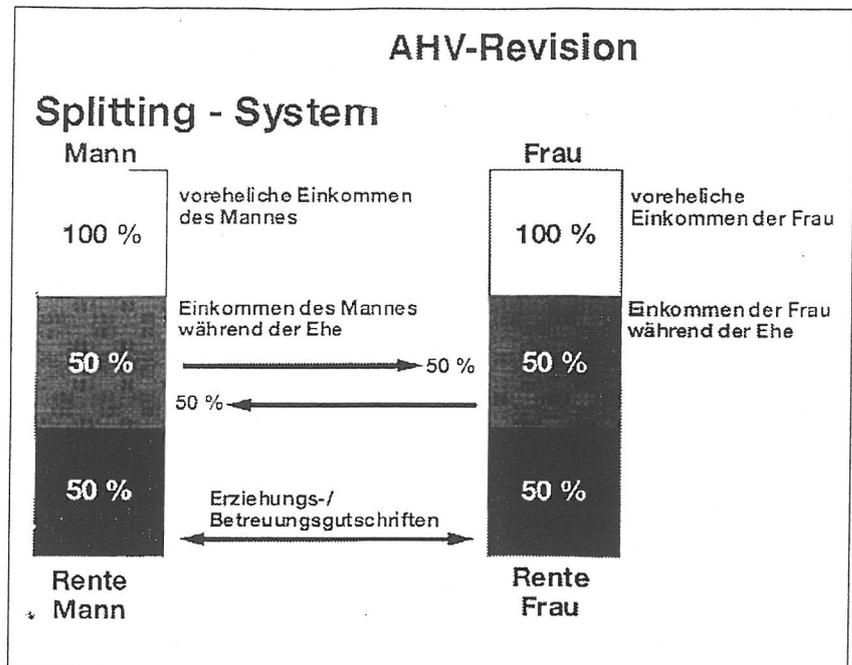
## Gesetzesvorhaben IV-EL-FAK

Durch die AHV-Revision ergeben sich auch einige Änderungen bei der Invalidenversicherung (IV), den Ergänzungsleistung (EL) und der Familienausgleichskasse (FAK).

Bei der IV entspricht die vorgeschlagene Regelung derjenigen der AHV. Das heisst, dass das Ehepaar-konzept zum Individualrentensystem mit Splitting umgewandelt wird. Darüber hinaus sollen auch bei der IV Erziehungs- und Betreuungsgutschriften entstehen.

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bedarf es der Gleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren.

Bei den Familienzulagen bedarf es einer Neuregelung der Anspruchskonkurrenz. Heute steht der Anspruch bei verheirateten Eltern in der Regel dem Ehemann zu. Neu ist diejenige Person anspruchsberechtigt, welche die Kinder überwiegend pflegt.



## So funktioniert das «Splitting»

Bei der Rentenberechnung mit dem Splitting-Konzept gibt es keine Einkommenskumulation mehr, sondern es gilt, dass auf einen Versicherten oder eine Versicherte je eine Rente fällt, auch wenn sie verheiratet sind.

Somit wird für die Berechnung das eigene Einkommen einer Person vor und allenfalls nach der Ehe, die gegenseitige hälftige Anrechnung der Einkommen während der Ehe und die Anrechnung von Gutschriften für Erziehung und Betreuung herangezogen.

Zudem gibt es einen Zuschlag für verwitwete Alters- und IV-Rentner/innen.

Die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bewirkt die zivildanzungs-unabhängige und geschlechtsneutrale Anrechnung von fiktiven Einkommen für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit bei der Rentenberechnung als Anerkennung sozial wertvoller, aber nicht entlohnter Arbeit.

Dazu kommt, dass die Plafonierung aufgehoben wird.

Somit kann auch ein Ehepaar, wie bisher schon Konkubinatspaare, auf Einzelrenten in Höhe von je 100 Prozent kommen, statt, wie bisher, auf maximal 150 Prozent.

## Erziehungsgutschriften werden rückvergütet

Mit der Revision des AHV-Gesetzes werden neu, für die Erziehung und Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, Gutschriften angerechnet.

Diese Erziehungsgutschriften können auch rückwirkend gutgeschrieben werden. Das heisst, wenn ein Kind bereits schon vor dem 1.1.1997 das 16. Alterjahr vollendet hat, werden der Mutter trotzdem jene Betreuungsjahre gutgeschrieben.

Diese rückwirkenden Gutschriften gelten bis ins Jahre 1954 zurück, als die AHV gegründet wurde.

## Gutschriften für Betreuung

Die Regierungsvorlage sieht vor, dass auch bei der Betreuung von Betagten oder Gebrechlichen eine Gutschrift angerechnet werden kann. Bedingung dafür ist, dass die Person im gleichen Haus lebt und gepflegt wird.

Der Vernehmlassungsvorschlag sah diese Gutschriften nur für Verwandte vor. Im Bericht und Antrag wird nun aber auf die Klausel, dass die Person in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen muss, verzichtet.